

## **Protokoll Fachgremium Handelsgeschäfte**

13. Sitzung am 17.05.2018

Bundesbank Zentrale, Wilhelm-Epstein Str. 14, 60431 Frankfurt

Haupthaus, 13. Stock, Großer Sitzungsraum Ost

**Anfang: 10:30 Uhr**

**Ende: 16:30 Uhr**

### **Teilnehmer:**

**Aufsicht:** Jan Busse, Torsten Kelp (Co-Chairs), Sarah Brockmeyer, Sebastian Irle, Tobias Kreuter, Benedikt Rehle, Ernő Szivek, Sasko Danev, Alexandra Gebauer, Christine Göddecke, Alexander Krögerrecklenfort

**Verbände der Kreditwirtschaft:** Silvio Andrae (DK-Koordination), Bastian Blasig, Uwe Gaumert, Jessica Kasprzak, Sascha Nell

**Kreditinstitute:** Tilo Bellof, Patrick Mund, Gregor Penner, Erwin Pier-Ribbert, Lars Popken, Andreas Riehl, Marius Rott, Harald Schwer, Jürgen Stein, Jochen Theis

### **1. Einleitung / Begrüßung und allgemeine Informationen**

#### *a. TRIM (Marktrisiko)*

Die Aufsicht informiert kurz über den aktuellen Stand zu TRIM und betont, dass auf den ersten Blick (weitere Quervergleichsanalysen auf SSM-Ebene stehen noch aus) deutsche Institute bei der Überprüfung im Marktrisikobereich einen vergleichsweise guten Eindruck hinterlassen. Die Timeline zum „ECB Guide on Internal Models“ sieht vor, dass dieser in 09/2018 zur Konsultation gestellt, aber nicht vor 2019 veröffentlicht werden soll. Ein Industrievertreter kritisiert, dass der Guide erst nach dem TRIM-Projekt finalisiert wird. Ein weiterer Industrievertreter fragt, ob es eine Konsultationsstelle für Fragen der Interpretation der Regeln nach TRIM geben wird und hält fest, dass keine Angaben zur Umsetzungsfrist von Aufsichtsseite gemacht werden. Die Aufsicht erklärt, dass eine Konsultationsstelle nicht vorgesehen ist und betont daher die Wichtigkeit der Teilnahme der Institute an den Konsultationen (wie z.B. der aktuell laufenden zu den General Topics).

*b. FRTB Working Group der EZB / des SSM (SSM FRTB WG)*

Zur Einführung des FRTB wird seitens der Aufsicht ausgeführt, dass der Implementierungszeitplan auf SSM-Ebene von den (regulatorischen) Entwicklungen auf EU-Ebene abhängig ist. Industrievertreter erinnern daran, dass in Basel diverse Komponenten noch diskutiert werden und weisen auf die Dringlichkeit eines eindeutigen und klar kommunizierten Zeitplans hin. Hintergrund sind benötigte Investitionen in die IT-Infrastruktur zur Sicherstellung der Durchführung der umfangreichen Berechnungen, die bei Verschiebungen des Zeitplans z.B. auf nach 2022 ggf. in die Zukunft verschoben werden können. Ein Vertreter der Aufsicht nimmt die Frage auf und geht davon aus, dass, sobald es offizielle neue Informationen über die Timeline auf Baseler oder EU-Ebene gibt, der SSM seine Implementierungszeitplanung daran anpassen und hierüber die Industrie informieren wird [nachrichtlich: Eine entsprechende Mail an die potenziell betroffenen Banken wurde am 30.05.2018 von der SSM FRTB WG versendet und am selben Tag von BaFin/Bundesbank ans Fachgremium Handelsgeschäfte zur Information weitergeleitet.]. Die Aufsicht fasst zusammen, dass die Industrie sich nicht auf eine Verschiebung des FRTB einstellen sollte, da im Rat eine Mehrheit hierfür zweifelhaft erscheint. Das Vorziehen der Reportingpflicht in der EU ist im Kontext der noch nicht genau terminierten Einführung der Kapitalanforderung zu sehen und bedeutet auch ein Signal an Basel. Ein Institutsvertreter wies darauf hin, dass die DK weiterhin die Position vertreten wird, den FRTB grundsätzlich zu verschieben, da wesentliche inhaltlich wichtige Regelungen sich derzeit noch in der Diskussion befinden (u.a. verwies er auf das Baseler Konsultationspapier).

*c. BREXIT*

Die Aufsicht weist drauf hin, dass es bei der Zulassung von internen Modellen von Instituten, die schon bisher eine Zulassung durch die PRA haben, kein „Grandfathering“ geben wird (d.h. sofern Institute im SSM oder in D ein internes Modell verwenden möchten, muss dieses durch die EZB bzw. BaFin erneut zugelassen werden). Es wird allerdings einen Übergangsprozess geben, bei dem die Verwendung bereits durch die PRA zugelassener Modelle im SSM / in D vorübergehend toleriert werden, bis dann auf Basis einer Bankgeschäftlichen Prüfung eine formelle Zulassung erfolgt. Es wird auf die FAQs auf der Homepage der BaFin und der EZB hingewiesen.

## 2. Bericht aus den EBA-Arbeitsgruppen (insb. zu EBA/DP/2017/04)

Zunächst werden von Aufsichtsseite die nachfolgenden Themen anhand einer Präsentation überblicksweise vorgestellt.

### a. Unterlegung von Bitcoin und vergleichbaren Kryptowährungen

- Die Aufsicht berichtet, dass in Bezug auf Eigenmittelanforderungen für Kryptowährungen zurzeit keine expliziten Regelungen in aktuellen Regelwerken existieren. Bei der EBA findet daher eine erste Einordnung des Themas statt. Mit den Industrievertretern soll eine Diskussion angeregt werden, um der Frage nachzugehen, inwiefern Institute bereits Geschäfte in Kryptowährungen tätigen. Ferner sollen erste aufsichtliche Vorstellungen zur Unterlegung von Bitcoins im Handelsbuch zur Diskussion gestellt werden.
- Industrieseitig wird die Frage aufgeworfen, welche Positionen konkret von den o.g. Fragestellungen betroffen sind. Neben Beständen an Kryptowährung und Derivaten wären möglicherweise auch Liquiditätslinien oder Kreditgeschäft in Kryptowährung denkbar.
- Die Aufsicht weist daraufhin, dass die bilanzielle Einordnung von Kryptowährungen Auswirkungen auf die Kapitalunterlegung haben kann. So hätte beispielsweise eine Einordnung von Krypto-Bestand als immaterieller Vermögensgegenstand einen Kapitalabzug zur Folge, wohingegen Derivate als Finanzinstrumente im Rahmen der Eigenmittelanforderungen in passende Risikokategorien eingeordnet werden müssten. Hier kämen nach ersten Vorschlägen Fremdwährung oder Rohwaren in Betracht.
- Teile der Industrievertreter sehen einen Kapitalabzug als zu hohe Hürde für Banken, die den Aufbau von Geschäften in Kryptowährung beabsichtigen. Zudem wird die Frage gestellt, ob eine bilanzielle Einordnung nicht in der Zuständigkeit des internationalen Rechnungslegungsstandardgremiums liegt und man ggf. hierauf warten sollte.
- Die Aufsicht bemerkt, dass die aktuellen Vorschläge zur aufsichtlichen Behandlung von Kryptowährungen noch keine ökonomisch befriedigende Lösung darstellen und dass daher an langfristigen Lösungen gearbeitet werden muss. Gleichzeitig sieht sich die Aufsicht aber in der Pflicht, auch kurzfristig nationale Empfehlungen zur Behandlung von Kryptowährungen abzugeben, um hier keinen regulierungsfreien Raum entstehen zu lassen. Zugunsten einer präventiven Aufsicht wird nicht beabsichtigt, alle Stellungnahmen in Einzelfragen bis zu einer finalen Entscheidung des internationalen Rechnungslegungsstandardgremiums zurückzustellen. Eine künftige Einordnung durch dieses Gremium werde natürlich berücksichtigt.
- Die Aufsicht äußert klar die Erwartungshaltung, dass Institute die Fachaufsicht der BaFin vor Aufnahme von Geschäfte in Kryptowährungen kontaktieren solle.

#### *b. EBA-Benchmarking zu Marktrisiko 2019*

- Bankenseitig wird die Frage gestellt, in welchen Bereichen das Benchmarking für Aufsicht und Banken Erkenntnisse fördert. In diesem Zusammenhang wird auf den hohen Aufwand aufmerksam gemacht und der Wunsch nach mehr Feedback an die Institute geäußert.
- Neben der rechtlichen Anforderung macht die Aufsicht auf die ursprüngliche Zielstellung des Benchmarking - die Erklärung der RWA-Variabilität – aufmerksam. Zudem können die Erkenntnisse aus Gesprächen mit den Instituten zur verbesserten Umsetzung und Einbettung der Modelle beitragen. Aus Sicht der EBA liegt der Nutzen u.a. im besseren Verständnis für die Risikotreiber. Auch hat das Benchmarking dazu beigetragen, die generelle Kritik an Modellen zu mindern und damit Instituten ermöglicht, Modelle beizubehalten. Dies zeigte sich insbesondere in der Zeit, als der Trend in anderen Jurisdiktionen stark in Richtung Standardansätze ging und die Variabilität der Modelle dabei als Begründung angeführt wurde.

#### *c. Strukturelle Währungspositionen*

- Vertreter der Aufsicht informieren die Teilnehmer über den aktuellen Stand auf europäischer sowie Baseler Ebene.
- Industrievertreter bemerken, dass das Thema für deutsche Kreditinstitute offenbar wenig relevant ist. Dies spiegelte sich auch im geringen Konsultationsbedarf wider. Es wird die Frage gestellt, ob die bestehende Ausnahmeregelung künftig flexibler gestaltet wird.
- Von Aufsichtsseite wird erklärt, dass sich die künftige Ausgestaltung noch in der Diskussionsphase befindet mit dem Ziel, vernünftige Regelungen im Rahmen der CRR zu finden. Insbesondere soll durch Harmonisierung ein Level-playing-field für die Institute geschaffen werden. Dabei besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass im Ergebnis ein RTS bzw. eine Guideline entsteht. Bis dahin wird in Deutschland zunächst die bestehende Verwaltungspraxis beibehalten.

#### *d. COREP-Meldungen zu Prudent Valuation*

- Die Aufsicht berichtet über den Sachstand bezüglich der Einführung neuer Meldeanforderungen im Bereich Prudent Valuation und geht dabei insbesondere auf die Verkürzung des Implementierungszeitrahmens von zwölf auf neun Monate ein.
- Verbandsvertreter äußern Kritik über die verkürzte Implementierungsphase angesichts des hohen Umsetzungsaufwands und der zahlreichen neuen Anforderungen.
- Aufsichtsvertreter äußern Verständnis für die Kritik und betonen, eine ausreichende Frist in den Arbeitsgruppen vertreten zu haben, die allerdings nicht zur Durchsetzung gekommen ist. Auch ist der Prozess zur Implementierung von

Reportinganforderungen bei der EBA langfristig getaktet und verzahnt. Zur Berechnung des Implementierungszeitraums bezieht sich die EBA grundsätzlich auf den Versand des ITS-Entwurfs, da dieser von der EU-KOM nur in Ausnahmefällen geändert wird und daher als zeitlicher Startpunkt für die Implementierung angesehen wird.

*e. EBA RTS zu 3rd country CVA (EBA/RTS/2017/01)*

- Ein Vertreter der Aufsicht stellt den aktuellen Stand zur Behandlung von Drittstaaten-NFCs hinsichtlich der CVA-Kapitalanforderung dar. In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass Berechnungen zur Unterschreitung der EMIR-Grenzen von Drittstaaten-NFCs nicht direkt von diesen verpflichtend verlangt werden können, gleichzeitig der RTS diese Unterschreitung aber als Voraussetzung anführt, um Geschäfte mit Drittstaaten-NFCs von der Kapitalanforderung zu befreien. In der Arbeitsgruppe ist hierzu deutlich geworden, dass einerseits die Notwendigkeit für die Institute besteht, den „NFC-Status“ zu überprüfen, jedoch keine Verpflichtung besteht, entsprechende Berechnungen selbst vorzunehmen.
- Von Industrieseite wird gefragt, ob ein Institut den Status eines Drittstaaten-NFC auch anhand anderer Kriterien wie z.B. der Bilanzsumme beurteilen kann. Außerdem wird gefragt, ob ein Standpunkt der EZB zum Sachverhalt bekannt ist.
- Die Aufsicht weist darauf hin, dass Berechnungen der Bank nicht vorgesehen sind und dass es auch im Ermessen der Aufseher liegt, wie eng die bestehenden Kriterien ausgelegt werden. Über die Sichtweise der EZB liegen derzeit keine Informationen vor.

*f. CVA – EBA Monitoring Exercise*

- Es wird aufsichtsseitig über Verlauf und Ergebnisse der CVA-Monitoring Exercise berichtet.
- Ein Institutsvertreter fragt, auf welchen politischen Ebenen die Wichtigkeit der Ausnahmeregelung in Bezug auf den RWA-Impact für Institute diskutiert wird.
- Die Aufsicht stellt klar, dass die Frage des Umfangs der CVA-Ausnahmen wichtig ist und aller Voraussicht nach auch in die Gesetzgebung einfließen wird. Eine entsprechende politische Wahrnehmung ist daher gegeben.

*g. Call for Advice der EU-KOM*

- Die Aufsicht gibt einen Überblick über die Inhalte des Call for Advice (CfA) der EU-KOM und insbesondere über die Anforderungen in den einzelnen regulatorischen Teilbereichen (CVA, Marktrisiko).
- Ein Institutsvertreter äußert Zustimmung für eine solche Analyse, kritisiert aber, dass SFTs in den Einzugsbereich der CVA-Anforderungen fallen. Ein Verbandsvertreter weist auf die Wechselwirkungen zwischen den in EMIR

festgelegten Schwellenwerten und deren Zwecken sowie den CVA-Bestimmungen hin. Zudem sollten die bestehenden Ausnahmen aufrechterhalten werden.

*h. EBA-Diskussionspapier EBA/DP/2017/04 (FRTB/SA-CCR)*

- Im Bereich SA-CCR sieht ein Institutsvertreter Handlungsbedarf bezüglich Teilregelungen, da methodische Schwächen bestehen. So kann es mitunter zu erhöhten Kapitalanforderungen kommen, wenn ein Institut Risiken (nicht perfekt) hedgt.
- Aufsichtsvertreter teilen mit, dass derzeit auf EU-Ebene keine Änderungen im Rahmenwerk vorgesehen sind. Auch auf Basel-Ebene gibt es momentan kein Mandat für eine Überprüfung der Kalibrierung für SA-CCR. Jedoch steht eine Datenerhebung zur Untersuchung an, ob die ursprünglichen Absichten des SA-CCR getroffen wurden. Abhängig vom Ergebnis könnte eine Rekalibrierung auf Baseler Ebene möglich sein. Eine Überarbeitung der Methodik ist kurz- oder mittelfristig nicht ersichtlich. Auf europäischer Ebene besteht jedoch durchaus die Aussicht, dass die Kalibrierung mittelfristig angepasst werden könnte - auch angesichts des erweiterten neuen Anwendungsbereichs von SA-CCR (z.B. als Input für die Leverage-Ratio). Die Aufsicht stellt in Aussicht, die Kritikpunkte zum SA-CCR weiterzutragen. Vordergründig ist aktuell jedoch die harmonisierte Umsetzung des Baseler Rahmenwerkes.
- Ein Institutsvertreter erkundigt sich, inwiefern die nationale Aufsicht im Rahmen der Handelsbuch-Abgrenzung zu Abweichungen von der Presumptive List bereit ist, wenn bestimmte Geschäfte insbesondere von kleinen Instituten anders eingesetzt werden als gewöhnlich durch andere Banken. Hierbei liegt der Fokus speziell auf der Einordnung von Fonds.
- Die Aufsicht erläutert, dass eine Herausnahme aus der Handelsbuchzuordnung möglich ist, wenn nachgewiesen wird, dass keine Handelsabsicht besteht - auch wenn zuvor die Einordnung auf die Presumptive List fiel.

### **3. BCBS-Konsultation zum FRTB (BCBS 436)**

Die Aufsicht gibt zunächst anhand einer Präsentation einen ersten Überblick über die zentralen Punkte aus dem BCBS-Konsultationspapier und zu dem Stand der FRTB-Auswirkungsstudien bei der Market Risk Group (MRG). Die Aufsicht weist darauf hin, dass die FRTB QIS Daten, die im Rahmen des Basel III-Monitorings erhoben wurden, von eher schlechter Qualität sind. Hieraus resultiert ein erhöhter Ressourcenbedarf für die Auswertung in Basel. Die bisherige Planung sieht vor, dass die Auswertung der Daten bis Ende Juli erfolgen soll. Bis Ende 2018 soll dem Baseler Komitee ein Vorschlag zur Rekalibrierung des FRTB-Rahmenwerkes vorgelegt werden. Auch für die Anpassung der CVA Risikogewichte sollen bis November erste Ergebnisse vorliegen, allerdings ist dies stark abhängig von der Qualität der gelieferten Daten

## Diskussion der für die Industrie zentralen Fragen

### Handelsbuchabgrenzung:

Der VÖB bittet um Klarstellung wie mit Spezialfonds bei der Handelsbuchabgrenzung zu verfahren ist. Die Aufsicht führt aus, dass für die Zuordnung die Handelsabsicht entscheidend ist. Ein Spezialfonds, der ohne Handelsabsicht gehalten wird, kann nach jetziger Einschätzung der Aufsicht unabhängig davon, ob tägliche Preise vorliegen bzw. eine Durchschau möglich ist, mit entsprechender Begründung dem Anlagebuch zugeordnet werden.

### Basel II- Standardansatz (Basel II-SA):

- Die DK begrüßt ausdrücklich die Beibehaltung des Basel-II Standardansatzes (Basel II-SA).
- Für die Neu-Kalibrierung des Basel II-SA anhand des sensitivitätsbasierten Ansatzes (SBA) weist der DSGV daraufhin, dass nicht im Basel II-SA berücksichtigte Faktoren (wie bspw. Residual Risk add on oder Default risk charge) bei der Neu-Kalibrierung keine Berücksichtigung finden sollten. [nachrichtliche Anmerkung der Aufsicht nach der FG HG-Sitzung: Aktuell ist die Rekalibrierung des vereinfachten Standardansatzes gegenüber dem SBA noch Gegenstand der Baseler Analysen und Diskussionen, sodass keine Aussagen zur finalen Ausgestaltung der Vergleichsrechnungen und deren Methodik gemacht werden können. Eine Nichteinbeziehung der Komponenten DRC und RRAO würde zu einer ungerechtfertigten Bevorzugung gegenüber allen anderen Instituten führen, die entweder den SBA oder den FRTB IMA einsetzen.
- Aus Sicht des BdB steigt die Eigenmittelanforderung für Equity Exposure nach dem neu kalibrierten Basel II-SA unverhältnismäßig stark an. Die Aufsicht erläutert, dass sich die Rekalibrierung des Basel II-SA am SBA orientiert. Ausgangspunkt ist die Annahme, dass der SBA richtig kalibriert ist. Unter dieser Prämisse zeigt sich, dass die Kapitalunterlegung für Equity Exposure nach dem Basel II-SA im Verhältnis bisher zu niedrig war.

### Berechnung der Schwellenwerte:

- Der VÖB wiederholt seine Kritik aus der vorherigen FG-Sitzung an der Berechnung der Schwellenwerte. Aus seiner Sicht sollte der Risikogehalt der getätigten Geschäfte angemessen berücksichtigt werden, ansonsten führe dies zu einer Benachteiligung von risikoärmeren Geschäft.
- Aus Sicht der Industrie stellt sich zudem die grundsätzliche Frage, ob Schwellenwerte überhaupt vorzugeben sind, da Basel keine entsprechenden Vorgaben macht. Die Aufsicht stellt klar, dass die Ausgestaltung der Anwendungsvoraussetzungen nicht Gegenstand des Baseler Textes ist, sondern den umsetzenden Jurisdiktionen obliegt. Zugleich aber sei angesichts des derzeitigen Verhandlungsstandes und der im Laufe der Verhandlungen bereits

deutlich heraufgesetzten Schwellenwerte nicht mit einer weiteren Erhöhung der Schwellenwerte oder einem Ersatz der Schwellenwerte durch andere Kriterien zu rechnen.

### FRTB - Umsetzung in CRR II:

- Industrievertreter plädieren dafür, dass der FRTB-Teil erst in die CRR-III eingebunden wird. Es sollte vermieden werden, dass ein unfertiges Regelwerk partiell umgesetzt wird.
- Der Kompromissvorschlag der Ratspräsidentschaft, den FRTB zunächst in Form einer Meldewesenverpflichtung einzuführen („Meldewesenlösung“), wird industrieseitig kritisch gesehen, u.a. aufgrund der dann nötigen parallelen Berechnung für die bisherigen Modelle/Ansätze und die neuen FRTB-Modelle/Ansätze. In diesem Zusammenhang sollte geklärt werden, ob die Anforderungen im Rahmen der Meldewesenverpflichtung geringer sein werden („QIS style“) oder ob sich das Anforderungsniveau nahe an dem bewegt, was auch für Ansätze/Modelle zur Berechnung von Kapitalanforderungen erforderlich wäre. Ein Institutsvertreter macht dabei auf mögliche Schwierigkeiten bei der Berechnung von Sensitivitäten im SBA aufmerksam. Demnach könnte bspw. die Umsetzung der Anforderung einer vollständigen Neubewertung bis 2020 für mittlere und kleinere Institute problematisch sein. Eine analytische Berechnung wäre für diese Institute einfacher. Ein anderer Industrievertreter sieht die Implementierung des IMA bis 2022 kritisch. Die Umsetzung hierfür müsste sofort starten. Dies sei aber wegen der offenen Punkte zurzeit nicht möglich. Die Aufsicht räumt ein, dass der durch die zeitliche Staffelung der Einführung von Meldewesenanforderung und Kapitalunterlegung notwendige Parallelbetrieb von alten und neuen Ansätzen/Modellen zu Folgeproblemen auf Industrie- und Aufsichtsseite führen wird, z.B. auch im Kontext der neuen Handelsbuchabgrenzung oder der Verwendung bisheriger Modelle im Rahmen eines Partial Use. Die Aufsicht zeigt sich offen für Feedback der Industrie zu konkreten Umsetzungsproblemen der „Meldewesenlösung“.



#### 4. CRR II-Überarbeitung

Auf Wunsch der Industrie werden unter diesem TOP für sie zentrale Punkte zum aktuellen Verhandlungsstand mit Bezug zur CRR-Überarbeitung besprochen.

##### **Kontrahentenausfallrisiko**

- Die Industrievertreter fordern, dass jeweils die Einhaltung eines der beiden Schwellenwerte (relativ oder absolut) ausreichend für die Anwendung der vereinfachten Ansätze sein sollte. Die Aufsicht stellt klar, dass beide Schwellenwerte einzuhalten sind, da sie für unterschiedliche Konstellationen relevant sind. Der relative Schwellenwert richtet sich an kleine bis mittlere Institute mit einem verhältnismäßig großen Derivateportfolio, während der absolute Schwellenwert nur auf die Gesamtgröße des Derivateportfolios abstellt.
- Des Weiteren schlägt die DK vor, die überarbeitete Ursprungsmethode auf alle Risikokategorien auszuweiten. Die Aufsicht unterstützt dieses Petitum und wird bei den CRR Verhandlungen eine entsprechende Position an das BMF weitergeben.
- Der aktuelle CRR II-Entwurf sieht eine Berichtspflicht der EBA an die Kommission zu den Auswirkungen der neu eingeführten CCR-Standardansätze und deren Kalibrierung 4 Jahre nach Inkrafttreten der CRR II vor. Auf Basis dieses Berichtes kann die Kommission gegebenenfalls die CCR-Standardansätze überarbeiten. Aus Sicht der DK sollte die Frist auf 2 Jahre verkürzt werden, um mögliche Änderungen auf Baseler Ebene frühzeitig berücksichtigen zu können. Die Aufsicht erläutert, dass noch unklar ist, ob und gegebenenfalls bis wann der Baseler Ausschuss über eine Neukalibrierung des SA-CCR entscheidet.

##### **Marktpreisrisiko**

- Im Bereich der Anforderungen an das Management von Handelsbüchern äußern sich Industrievertreter positiv über beabsichtigte Befreiungen für „kleine Handelsbücher“. Ausnahmen von Säule-I-Bestimmungen seien insbesondere vor dem Hintergrund von bestehenden Säule-II-Anforderungen begründet.
- Aufsichtsvertreter machen darauf aufmerksam, dass keine komplette Befreiung von Handelsbuch-Anforderungen vorgesehen ist. Insbesondere sollen Anforderungen dort aufrechterhalten werden, wo diese in Ergänzung zu Säule II-Anforderungen sinnvoll sind.
- Im Bereich des Standardansatzes für Marktrisiko sprechen sich Industrievertreter für die Rücknahme der konservativeren Gestaltung bei der Aggregation der risikoklassenspezifischen Eigenmittelanforderungen innerhalb des sensitivitätsbasierten Ansatzes aus.
- Von Aufsichtsseite wird erklärt, dass die konservative Gestaltung nicht der Regelungsabsicht entspricht und daher die Reihenfolge der Berechnungsschritte entsprechend korrigiert wird.

- Die DK-Position, für gedeckte Schuldverschreibungen das Risikogewicht für das Kreditspreadrisiko weiter zu reduzieren, wurde von Aufsichtsseite nicht unterstützt, da die 2% aus dem ursprünglichen CRR-II-Entwurf bereits eine deutliche Absenkung gegenüber der FRTB-Vorgabe von 4% darstellten. Der vorliegende CRR-II-Entwurf enthält jedoch die von der DK geforderte weitere Reduktion auf 1%. Weiterhin hält die Aufsicht eine zu IRBA-Regelungen analoge Festsetzung von 11,25 % für gedeckte Schuldverschreibungen bei der Ermittlung der Jump-to-Default-Bruttobeträge nicht für risikoadäquat, u. a. weil die Annahmen für die Haltedauer und die Verwertbarkeit während der Haltedauer nicht vergleichbar sind.